



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

G E S E T Z E N T W U R F	
63 -GE/19	
Datum: 15. MAI 1992	
Verteilt: 15.5.92	

Chiemseehof *Dr. Margon*

(0662) 8042

Datum

Zahl

0/1-259/53-1992

Nebenstelle 2982

6.5.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 33.530/5-III/11/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Artikel I:

Bund und Länder haben Verhandlungen über eine Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung aufgenommen. Basis dafür bildet ein gemeinsam in Auftrag gegebenes Gutachten. Das gemeinsam angestrebte Ziel ist es, die dem Bundesstaatswesen immanente Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Ländern unter den Gesichtspunkten der effizienten und bürgernahen Besorgung von Staatsaufgaben und der Stärkung der Länderkompetenzen neu zu ordnen. Einen der Kernpunkte des Reformkonzeptes bildet das sogenannte "Inkorporierungsgebot", wonach alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden sollen.

Die Verfassungsbestimmung des Artikel I sieht eine dauerhafte Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Vorschriften auf den Bund vor. Die damit angepeilte sektorale Kompetenzänderung zu Lasten der Länder vor einer Ei-

- 2 -

nigung über eine Gesamtlösung muß entschieden abgelehnt werden. Eine endgültige Regelung des vom Gesetzentwurf berührten Kompetenzbereiches muß als wesentlicher Teil der neuen Kompetenzverteilung in das derzeit zur Verhandlung stehende Reformpaket eingebunden werden. Sofern eine Einigung über diese Neuordnung bis zum Auslaufen der gegenwärtig mit 30. Juni 1992 befristeten Bundeskompetenz nicht gefunden werden sollte, wird verlangt, um die derzeitigen Verhandlungen nicht einseitig vorweg zu nehmen, daß die sektorale Kompetenzzuordnung auch im gegenständlichen Bereich vorläufig weiterhin zeitlich befristet wird.

Zu § 2c:

Die Einführung der Pflichtlagerhaltung und die damit verbundenen Rechtsfolgen führen beim Landeshauptmann als Berufsbehörde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Seine Abgeltung durch den Bund wird eingefordert werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor